

# MITTEILUNGSVORLAGE

			<b>Vorlage-Nr.: M 10/0428</b>
<b>60 - Amt für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr</b>			<b>Datum: 16.09.2010</b>
<b>Bearb.:</b>	<b>Herr Mario Kröska</b>	<b>Tel.: 258</b>	<b>öffentlich</b>
<b>Az.:</b>	<b>60/Herr Kröska -lo</b>		

**Beratungsfolge**

**Sitzungstermin**

**Hauptausschuss**

**27.09.2010**

**Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau der B 432 Abschnitt B 432-010, Stat. 4,614 bis Abschnitt B 432-040, Stat. 0,265 in der Stadt Norderstedt (Knoten Ochsenzoll)**

Der Planfeststellungsbeschluss für das o. g. Straßenbauvorhaben erfolgte am 30.04.2008.

Auf Basis dieses Beschlusses beantragte die hauptamtliche Verwaltung bei der Planfeststellungsbehörde (LBV-SH, Betriebssitz Kiel) aufgrund überwiegenden öffentlichen Interesses einen Sofortvollzug des o. g. Planfeststellungsbeschlusses.

Diesem Antrag wurde mit Schreiben der Planfeststellungsbehörde vom 28.08.2008 stattgegeben und zugleich wurde der o. g. Planfeststellungsbeschluss für sofort vollziehbar erklärt.

Ein Bürger (der zahlreiche Einwände im Zuge des Verfahrens form- und fristgerecht vorgetragen hatte) reichte Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss ein, in dem er die Aufhebung desselben beantragte oder zumindest Schutzauflagen zu seinen Gunsten beanspruchte.

Weiterhin stellte er gegen die Anordnung der Planfeststellungsbehörde auf Sofortvollzug bei dem Oberverwaltungsgericht in Schleswig einen Eilantrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Klagewirkung.

Dieser Antrag wurde vom 4. Senat des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichtes in Schleswig am 04.11.2008 abgelehnt.

Der Antragsteller hatte allein die Kosten des Verfahrens zu tragen und diese Entscheidung war unanfechtbar.

Der Bürger hielt daraufhin seine Klage in der Hauptsache aufrecht.

Nach schriftlicher Prozessführung und mündlicher Hauptverhandlung verkündete der 4. Senat des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichtes in Schleswig (durch den Vorsitzenden Richter Habermann, den Richter Voswinkel, den Richter Seyffert sowie die ehrenamtlichen Richter Güntner und Tiemann) am 22.09.2009 sein Urteil, in dem

1. die Klage abgewiesen wurde,
2. der Kläger die Kosten des Verfahrens zu tragen hatte und
3. die Revision nicht zugelassen wurde.

Daraufhin reichte der Kläger am 05.10.2010 eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision bei dem Bundesverwaltungsgericht in Leipzig ein.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichs-leiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat	Oberbürgermeister
-------------------	------------------------	---------------	--	----------	-------------------

Diese Beschwerde wurde durch den 9. Senat des Bundesverwaltungsgerichts am 27.07.2010 (durch den Vorsitzenden Richter Dr. Storost, den Richter Domgörgen und die Richterin Buchberger) zurückgewiesen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hatte der Kläger allein zu tragen.

Der Planfeststellungsbeschluss ist somit nunmehr beschlusskonform, umsetzbar und rechtlich unanfechtbar.